



SVNRW Landesleistungs- und Regionalstützpunktsordnung

1. Grundsätze, Aufgaben und Zielstellungen

Landesleistungsstützpunkte (LLStP) des Segler Verbandes NRW (SVNRW) sind Trainingseinrichtungen, die aufgrund ihrer räumlichen, materiellen und personellen Ausstattung ein qualitativ hochwertiges und regelmäßiges vereinsübergreifendes Training anbieten.

Ziel ist eine möglichst breit gefächerte, nachhaltige Wasser- und Athletikausbildung auf Basis des SVNRW-Strukturplans.

Diese Konzeption ist eingebettet in ein durchgängiges Förderkonzept und orientiert sich an der Leistungssport-Rahmen-Konzeption des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Grundsatzerklärung des DOSB „Kinder im Leistungssport“, sowie am fortgeschriebenen Förder-Konzept Leistungssport des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB). Zudem ist die Konzeption auf den Strukturplan und das Nachwuchsleistungssportkonzept des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) abgestimmt.

Die LLStP arbeiten unter Umsetzung des SVNRW-Strukturplans in der Talentausbildung und der Unterstützung der Verbandstrainingsgruppen und Kadersegler/innen.

Das Wassertraining der Verbandstrainingsgruppen und Kadersegler/innen kann an den LLStP jedoch nur ergänzend wirken und findet vorwiegend auf geeigneten See-Revieren statt.

Die LLStP werden im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit als Partner des SVNRW unterstützt durch:

- SVNRW Trainings und Maßnahmen (Theorie-, Sichtung- und Umsteigelehrgänge sowie Traineraus- und weiterbildungen) vor Ort
- Stützpunkttrainertreffen und Trainerberatungen durch Landestrainer
- Hospitationsmöglichkeiten der Stützpunkttrainer beim zuständigen Landestrainer
- Umstiegs- und Laufbahnberatung der am Stützpunkt segelnden Kaderathleten durch den zuständigen Landestrainer
- Bevorzugte Behandlung bei der Ausleihe von SVNRW Motorbooten
- nach Absprache Teilnahme von talentierten Seglern des Stützpunkttrainings an Maßnahmen der Verbandstrainingsgruppen zu Sichtungszwecken
- Finanzielle Förderung der LLStP durch den SVNRW

Im Zuge eines durchgängigen Förderkonzeptes folgen auf LLStP die Regionalstützpunkte (RStP).

Bei den RStP des SVNRW handelt es sich um vereinsübergreifende Trainingseinrichtungen rund um ein Segelrevier. Die Kooperation mit benachbarten Vereinen wird ausdrücklich begrüßt. Die Aufgaben liegen in der Nachwuchsgewinnung, Talentsichtung und Talentausbildung.

Ähnlich wie die LLStP werden die RStP vom SVNRW im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit durch folgende Punkte unterstützt:



- Stützpunkttrainertreffen und Trainerberatungen durch Landestrainer
- Hospitationsmöglichkeiten der Stützpunkttrainer beim zuständigen Landestrainer
- Bevorzugte Behandlung bei der Ausleihe von SVNRW Motorbooten
- nach Absprache Teilnahme von talentierten Seglern des Stützpunkttrainings an Maßnahmen der Verbandstrainingsgruppen zu Sichtungszwecken
- Finanzielle Förderung der RStP durch den SVNRW

2. Auswahlverfahren

Der SVNRW geht auf ausgewählte Vereine / Segelreviere zu, erörtert in gemeinsamen Austausch die Möglichkeiten und durchläuft bei beidseitigem Interesse das Bewerbungs- und Antragsverfahren mit den Vereinen.

Es ist ebenfalls möglich, dass sich interessierte Vereine / Segelreviere beim SVNRW als LLStP / RStP schriftlich bewerben. Nach erfolgter Kontaktaufnahme prüft der SVNRW die Bewerbung auf Basis der aktuellen sportlichen Situation, der Grundsätze, Aufgaben und Zielstellungen, sowie der formalen Voraussetzungen für eine mögliche Anerkennung als LLStP / RStP.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung

3.1 Kriterien für die Anerkennung von Landesleistungsstützpunkten (LLStP)

Landesleistungsstützpunkte werden von Landessportbund NRW (LSB) und dem in NRW zuständigen Ministerium für Sport anerkannt. Die Voraussetzungen des LSB und des zuständigen Ministeriums für die Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt sind in nachfolgendem Link abrufbar:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Spitzensport/Vorgaben_fuer_die_Anerkennung_LLStP_2017-2020.pdf

Neben den Vorgaben des LSB und des Ministeriums müssen zudem die Kriterien des SVNRW erfüllt werden, welche nachfolgend aufgelistet sind:

- Die LLStP bieten vereinsübergreifendes Training an. Der Verein stellt, im Rahmen einer regionalen Offenheit, auch für Mitglieder anderer SVNRW Vereine die an Stützpunktmaßnahmen teilnehmen, ohne „Zwangsmitgliedschaft“ seine Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine Abwerbung vereinsexterner Trainingsteilnehmer ist strikt untersagt.
- Die LLStP bieten ganzjährig mindestens 1x/Woche Koordinations-/Athletiktraining für Kader- und Fördergruppenmitglieder an.
- Die LLStP führen mindestens 1x/Woche in einer mit dem SVNRW abzustimmenden Jüngsten-, Jugendbootsklasse bzw. olympischen Bootsklasse Wassertraining von März bis November durch (Regionaltraining).
- Die LLStP reichen einmal jährlich den Jahresbericht über die durchgeführten Trainings und Maßnahmen, sowie über die aktuelle Kader- und Fördergruppen-, Personal- und Infrastruktursituation beim SVNRW ein.
- Einmal jährlich findet ein Evaluationsgespräch zwischen SVNRW und dem LLStP statt.



- Einmal jährlich findet ein Jour Fixe von SVNRW LLStPs und RStPs statt.
- Die LLStP sollten bei Bedarf Lagermöglichkeiten für Boote von Kader- und Fördergruppenmitgliedern, die am Stützpunkttraining teilnehmen, anbieten können.
- Die anfallenden Kosten für die Trainingseinheiten und Bootsliegeplätze können auf die teilnehmenden Segler umgelegt werden. Der SVNRW wird über die Höhe der Kostenbelastung der Segler im Rahmen des Jahresberichts in Kenntnis gesetzt.
- Die LLStP verpflichten sich zu einem kooperativen und konstruktiven Austausch mit dem SVNRW.

3.2 Kriterien für die Anerkennung von Regionalstützpunkten (RStP)

Für die Anerkennung von Regionalstützpunkten sind nachfolgende SVNRW Kriterien zu erfüllen:

- Die RStP bieten vereinsübergreifendes Training an. Der Verein stellt, im Rahmen einer regionalen Offenheit, auch für Mitglieder anderer SVNRW Vereine die an Stützpunktmaßnahmen teilnehmen, ohne „Zwangsmitgliedschaft“ seine Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine Abwerbung vereinsexterner Trainingsteilnehmer ist strikt untersagt.
- Die RStP führen mindestens 1x/Woche in einer Jüngsten- oder Jugendbootsklasse Wassertraining von März bis November durch (Regionaltraining).
- Die RStP reichen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Trainings und Maßnahmen beim SVNRW ein.
- Einmal jährlich findet ein Evaluationsgespräch zwischen SVNRW und den beteiligten Regionalstützpunktvereinen statt.
- Einmal jährlich findet ein Jour Fixe von SVNRW LLStPs und RStPs statt.
- Die anfallenden Kosten für die Trainingseinheiten und Bootsliegeplätze können auf die teilnehmenden (Kader- und Fördergruppen-)Segler umgelegt werden. Der SVNRW wird über die Höhe der Kostenbelastung der Segler in Kenntnis gesetzt.
- Die RStP verpflichten sich zu einem kooperativen und konstruktiven Austausch mit dem SVNRW.

4. Stützpunktförderung

4.1 Förderung von LLStP

LLStP werden vom SVNRW nach Einreichen des vom SVNRW zur Verfügung gestellten Jahresberichtformulars mit einem Grundbetrag von 800,- € gefördert.

Des Weiteren erhalten LLStP leistungsbezogene Zuschüsse, welche sich auf die Anzahl von Landeskadern (100,- € pro LK) und Bundeskadern (300,- € pro NK2 – OK) beziehen, welche am LLStP trainieren.

Förderungen in Form einer Projektunterstützung sind nach Antrag an den SVNRW möglich.

Neben der finanziellen Förderung erhalten LLStP vom LSB eine Anerkennungsurkunde und eine Stützpunkttafel für die Anbringung an der Haupttrainingsstätte.



4.2 Förderung von RStP

RStP werden vom SVNRW nach Einreichen des vom SVNRW zur Verfügung gestellten Jahresberichtformulars mit einem Grundbetrag von 500,- € gefördert.

Des Weiteren erhalten RStP leistungsbezogene Zuschüsse, welche sich aus der Anzahl von Leistungsseglern/-seglerinnen errechnet, die aus dem RStP in eine Landesverbandstrainingsgruppe (gemäß Strukturplan) gewechselt sind. Pro berufenem Leistungssegler/berufener Leistungsseglerin beträgt der Zuschuss einmalig 300,- €.

Förderungen in Form einer Projektunterstützung sind nach Antrag an den SVNRW möglich.

Neben der finanziellen Förderung erhalten RStP vom SVNRW eine Anerkennungsurkunde und eine Stützpunkttafel für die Anbringung an der Haupttrainingsstätte.

Die SVNRW Landesleistungs- und Regionalstützpunktordnung wurde vom Präsidium des Segler-Verbandes NRW am 20.02.2019 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.